

Krusche & Company GmbH
- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei allen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Werkverträgen. Vertragsgegenstand kann insbesondere sein: Die Erarbeitung fachlicher oder datenverarbeitungs-technischer Konzepte aufgrund einer vorgabereifen Planung; die Erstellung von Individual-Software aufgrund eines vorgabereifen Konzeptes; die Überlassung von Standard-Software zusammen mit anderen Lieferungen oder Leistungen; die Bearbeitung von Standard-Software nach individuellen Wünschen des Kunden; die Lieferung von schlüsselfertigen Systemen (Hardware und Software); Erstellung von Gutachten auf den Gebieten Organisationsberatung und Informationsverarbeitung.
- 1.2 Die Überlassung von Standard-Software bedarf einer ergänzenden einzelvertraglichen Regelung.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der Auftragnehmer auch nach Bestätigung des Auftrages vor.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, daß ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

3. Durchführung eines Einzelvertrages

Innerhalb des Rahmens, den die einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie der Einzelvertrag durchgeführt wird. Weisungsrechte des Kunden bestehen nicht, jedoch wird der Auftragnehmer stets bemüht sein, Wünsche des Kunden Rechnung zu tragen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, daß alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für den Auftragnehmer - soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart - kostenlos erbracht werden.
- 4.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung.
- 4.3 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dem Auftragnehmer allen aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schaden und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.4 Von allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die der Auftragnehmer jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Der Kunde und der Auftragnehmer verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Sie werden die Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

5.2 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gemäß §5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

6. Lieferzeit

6.1 Der Auftragnehmer liefert die im Einzelvertrag vorgesehenen Lieferungen oder Leistungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist. Die Lieferung gilt am Tag der Übergabe oder Überlassung oder Aufstellung als erfolgt.

6.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

6.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so wird der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde eine Verzugsentschädigung wie folgt verlangen: Überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, so zahlt der Auftragnehmer für jeden Tag des Verzuges, maximal für 100 Verzugstage, eine Geldsumme von 1/1500 der Vergütung für die in Verzug befindliche Lieferung oder Leistung. Die Verzugsentschädigung ist insgesamt beschränkt auf die Höhe des nachgewiesenen unmittelbaren Schadens, soweit nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 Alle Sendungen sind bis zum Eintreffen beim Kunden gegen Transportschäden und Transportverlust versichert. Tritt ein Transportschaden oder Transportverlust ein, so muß dies dem Auftragnehmer unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- bzw. Verlustbestätigung des Transportunternehmens gemeldet werden. Das beschädigte Gut ist zur Verfügung vom Auftragnehmer zu halten.

7.2 Mit der Lieferung geht die Gefahr auf den Kunden über.

7.3 Der Kunde wird nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Sendung und am Tag der Lieferung alle Geräte unverzüglich untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie den Auftragnehmer und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten. Soweit der Kunde vor Gefahrübergang Ansprüche

gegen den Frachtführer erwirbt, tritt er diese an den Auftragnehmer ab.

8. Installation und Implementation

8.1 Die Installation von Geräten oder Anlagen einschließlich Erweiterungen, die Implementation von Software und die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.

8.2 Bei Installationen und Implementationen wird der Kunde alle erforderlichen Räume einschließlich der technischen Voraussetzungen verfügbar halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Geräte behilflich sein, ggf. durch Bereitstellung des erforderlichen Personals, und erforderlichenfalls die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglichen. Außerdem wird er eine Kontaktperson benennen, die den Mitarbeitern vom Auftragnehmer während der vereinbarten Installations- bzw. Implementationszeit zur Verfügung steht und die dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Durchführung der Arbeiten abzugeben.

9. Abnahme

9.1 Der Auftragnehmer kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der im Einzelvertrag spezifizierten Lieferungen oder Leistungen; in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile des Einzelvertragsgegenstandes; in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

9.2 Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen oder Leistungen unverzüglich durchführen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

9.3 Die Abnahme von Geräten oder Anlagen einschließlich Erweiterungen oder die Abnahme von Software, zu deren Installation oder Implementation der Auftragnehmer sich verpflichtet hat, erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vom Auftragnehmer verwendeten Testverfahren keinen wesentlichen Fehler an den Lieferungen oder Leistungen ergeben.

9.4 Die Abnahmefrist beträgt längstens 30 Kalendertage und beginnt, sobald der Auftragnehmer die geschuldete Lieferung oder Leistung dem Kunden zur Abnahme (oder Teilabnahme) bereitstellt. Falls der Kunde innerhalb der Abnahmefrist schriftlich keine wesentlichen Mängel gerügt hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer wird die übernommenen Lieferungen und Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik durch qualifizierte Mitarbeiter ausführen.

10.2 Die Gewährleistungspflichten vom Auftragnehmer beschränken sich nach Wahl vom Auftragnehmer auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei ausgetauschte Teile in das Eigentum vom Auftragnehmer übergehen. Mit Rücksicht auf Art und Umfang der vom Auftragnehmer übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ist der Auftragnehmer auch wegen desselben Mangels zu mehrfacher Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

10.3 Bei Fehlschlägen der Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

10.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.5 Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich schriftlich geltend gemacht wird, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden beruht oder wenn die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ohne deren vorherige Zustimmung verändert werden. Beseitigt der Auftragnehmer auf Wunsch des Kunden einen solchen Mangel, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

10.6 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten. Bei Lieferung gebrauchter Geräte ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

11. Schutzrechte

11.1 Werden durch die Benutzung der Software deutsche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Kunden die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach seiner Wahl entweder

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder
- die Software schutzfrei gestalten oder
- die Software durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.

11.2 Sofern eine Abhilfe nach Ziffer 11.1 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wird der Auftragnehmer die Software zu dem gezahlten Preis unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen.

11.3 Der Auftragnehmer wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer handelt.

12. Haftung

Für die Haftung des Auftragnehmers sowie für die Eigenhaftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten folgende Haftungsregelungen:

12.1 Der Auftragnehmer haftet für von ihm leicht fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden bis zu € 1.000.000,- pauschal und Vermögensschäden bis zu € 250.000,-, jeweils pro Schadenereignis; pro Jahr das Doppelte.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, daß er deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

12.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zwingend haftet, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder vom Auftragnehmer aufnehmen zu lassen.

12.4 Soweit Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen.

13. Rechte am Vertragsgegenstand

13.1 Der Kunde ist berechtigt, die im Rahmen des Einzelvertrages vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen oder Leistungen, ausgenommen Standard-Software, innerhalb seines Unternehmens uneingeschränkt zu nutzen, nachdem diese Arbeiten vergütet sind.

13.2 Der Kunde stellt sicher, daß ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

13.3 Wird ein Einzelvertrag, der ein ausschließliches Nutzungsrecht für den Kunden vorsieht, vom Kunden gekündigt, obwohl der Auftragnehmer bis dahin vertragsgemäß gearbeitet hat, so erhält der Kunde statt des ausschließlichen nur ein einfaches Nutzungsrecht; der Auftragnehmer behält das ausschließliche Nutzungsrecht. In allen übrigen Fällen einer Kündigung erhält der Auftragnehmer mindestens ein einfaches, übertragbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten.

13.4 Alle Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eine etwaige Ersatzlieferung. Der Kunde darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Wenn Vorbehaltsgüter von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Kunde die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinweisen und diesen sofort verständigen.

13.5 Veröffentlichungen über die Lieferungen und Leistungen stehen dem Kunden und dem Auftragnehmer frei, sofern Firmenname und Anteil des Vertragspartners genannt werden.

13.6 Das Vorstehende gilt auch, wenn Lieferungen oder Leistungen des

Auftragnehmers nicht für den Kunden selbst, sondern für Dritte bestimmt sind.

14. Vergütung und Fälligkeit

14.1 Die Einzelpreise der Lieferungen und Leistungen sowie die gesamte Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, ergänzend aus den Preislisten des Auftragnehmers.

14.2 Alle Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für Verpackung, Transportversicherung und Fracht bis vor das zur Aufstellung vorgesehene Gebäude.

14.3 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Auftragnehmer-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem Mitarbeiter des Auftragnehmers mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden mit mindestens 75% des vereinbarten Honorar-Stundensatzes abgegolten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.

14.4 Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung:
- bei Vertragsbeginn 35%;
- bei erster Teillieferung, spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn 35%;
- bei Bereitstellung zur Abnahme 25%;
- bei Abnahme 5%.

14.5 Zusätzlich zur Vergütung berechnet der Auftragnehmer die ihm entstandenen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Rechnerkosten) monatlich nachträglich.

14.6 Ist eine Vergütung je Arbeitsstunde der Höhe nach nicht vertraglich vereinbart, so ergibt sie sich entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters aus der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

14.7 Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:
- 30% an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
- 50% an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

- 14.8 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die der Auftragnehmer bei Übernahme des Auftrages zugrunde gelegt hat, so ist der Auftragnehmer auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
- 14.9 Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 14.10 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.
- 15. Aufrechnung, Abtretung, Verjährung**
- 15.1 Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 15.2 Ansprüche aus dem Einzelvertrag kann der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.
- 15.3 Alle Ansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer verjähren, wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Einzelvertrages. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten; auf schriftlichen Wunsch des Kunden sendet der Auftragnehmer die Unterlagen zurück.
- 16. Sonstiges**
- 16.1 Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 16.2 Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 16.3 Der Kunde darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- 16.4 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 16.5 Der Erfüllungsort ist von den Parteien einvernehmlich festzulegen.
- 16.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen ist jedoch die Anwendung der Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- 16.7 Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der jeweilige Sitz des Auftragnehmers.